

Die „Weißeritz-Zeitung“ erscheint wöchentlich dreimal: Dienstag, Donnerstag und Sonnabend und wird an den vorhergehenden Abenden ausgegeben. Preis vierteljährlich 1 M. 25 Pfg., zweimonatlich 84 Pfg., einmonatlich 42 Pfg. Einzelne Nummern 10 Pfg. — Alle Postanstalten, Postboten, sowie unsere Auswärtigen nehmen Bestellungen an.

Weißeritz-Zeitung.

Anzeiger für Dippoldiswalde und Umgegend.

Inserate werden mit 15 Pfg., solche aus unserer Amtshauptmannschaft mit 12 Pfg. die Spaltzeile oder deren Raum berechnet. Bekanntmachungen auf der ersten Seite (nur von Behörden) die zweigespaltene Zeile 35 bez. 30 Pfg. — Tabellarische und komplizierte Inserate mit entsprechendem Aufschlag. — Eingekauft, im redaktionellen Teile, die Spaltzeile 30 Pfg.

Amtsblatt für die königliche Amtshauptmannschaft, das königliche Amtsgericht und den Stadtrat zu Dippoldiswalde.

Mit achtseitigem „Illustrierten Unterhaltungsblatt“. Mit land- und hauswirtschaftlicher Monats-Beilage.

Für die Aufnahme eines Inserats an bestimmter Stelle und an bestimmten Tagen wird keine Garantie übernommen.

Verantwortlicher Redakteur: Paul Iehne. — Druck und Verlag von Carl Iehne in Dippoldiswalde.

Nr. 101.

Donnerstag, den 29. August 1907.

73. Jahrgang.

Landtagswahl im 12. ländlichen Wahlkreise.

Nachdem das königliche Ministerium des Innern die Wahl der Wahlmänner in der III. Abteilung auf Mittwoch, den 11. September 1907, in der II. Abteilung auf Donnerstag, den 12. September 1907, in der I. Abteilung auf Freitag, den 13. September 1907,

festgesetzt hat, wird nachstehend unter ☉ die Abgrenzung der Wahlbezirke usw. bekannt gegeben. An die Herren Wahlvorsteher wird unter Übersendung der Abteilungslisten und der bei der Wahl benötigten Protokoll-Bordrucke usw. wegen ihrer Obliegenheiten demnächst noch besondere Verfügung ergehen.

Nr. 1014 A. Königliche Amtshauptmannschaft Dippoldiswalde, am 24. August 1907.

Nr.	Wahlbezirk	Die Stimmenabgabe (§ 14 Abs. 2 des Wahlgesetzes vom 28. März 1896) erfolgt in:	a) Wahlvorsteher b) Stellvertreter	Wahllokal	Mit Feststellung des Wahlergebnisses für den Wahlbezirk, mit Benachrichtigung der Gewählten, sowie nötigenfalls mit Anordnung einer neuen Wahl (§ 22 des Wahlgesetzes) werden beauftragt die Wahlvorstände zu	Zahl der zu wählenden Wahlmänner in Abteilung:					
						I	II	III			
1.	Berthelsdorf bei Liebstadt	Döbra	a) Gem.-Vorstd. Kirbach b) Gem.-Velt. Naumann	Erbgerichtsgasthof in Döbra	Breitenau	1	1	1			
	Waltersdorf								a) Gem.-Vorstd. Bretschneider b) Gem.-Velt. Herzog	Erbgerichtsgasthof in Waltersdorf	
	Hennersbach								Börnersdorf	a) Gem.-Vorstd. Lehmann b) Gem.-Velt. Scherber	Rühns Gasthof in Börnersdorf
	Breitenau mit Waldböschchen									a) Gem.-Vorstd. Hante b) Gem.-Velt. Hante	Erbgerichtsgasthof in Breitenau
2.	Liebenau mit Kleinliebenau	Liebenau	a) Gem.-Vorstd. Voigt b) Gem.-Velt. Mähle	Mähles Restauration in Liebenau	Liebenau	1	1	1			
	Fürstenwalde mit Rudolphsdorf								Fürstenwalde	a) Gem.-Vorstd. Hauswald b) Gem.-Velt. Mähle	Fischers Gasthof in Fürstenwalde
	Fürstenau mit Gollgetreu und Müglitz									a) Gem.-Vorstd. Dietrich b) Gem.-Velt. Ehrlich	Erbgerichtsgasthof in Fürstenau
	Löwenhain								Löwenhain	a) Gem.-Vorstd. Zimmerhädel b) Gem.-Velt. Heymann	Rödes Gasthof in Löwenhain
3.	Dittersdorf mit Rückenrain und Neubärjel	Dittersdorf	a) Gem.-Vorstd. Grille b) Gem.-Velt. Bobe	Erbgerichtsgasthof in Dittersdorf	Dorf Bärenstein	1	2	1			
	Börnchen bei Lauenstein								Börnchen	a) Gem.-Vorstd. Ahlemann b) Gem.-Velt. Zillcher	Gasthof in Börnchen
	Johnsbach mit Bärenheide									a) Gem.-Vorstd. Klotz b) Gem.-Velt. Tittel	Meinhardts Gasthof in Johnsbach
	Dorf Bärenstein								Dorf Bärenstein	a) Gem.-Vorstd. Mende b) Gem.-Velt. Dimmel	Büttners Gasthof in Dorf Bärenstein

Die königlichen Feldartillerie-Regimenter Nr. 28 und 64 werden am **2. September 1907**

in der Zeit von vormittags 1/29 Uhr bis mittags 1/21 Uhr in dem von den Dörfern Börnersdorf, Wingendorf, Berggießhübel, Gollleuba, Hartmannsbach und Oßen eingeschlossenen Gelände ein Schießen mit scharfer Munition abhalten.

Zu diesem Zwecke wird ein Gelände in Anspruch genommen werden, dessen äußere Grenze südlich des Ortes Berggießhübel über den „Hohen Stein“, den „Herbst-Berg“, direkt an der Südgrenze von Wingendorf bis zum Fuße der Höhe 500,5, von da längs der Nordgrenze Börnersdorf quersüdlich über Höhe 558,2 bis zum „Mühlberge“, sodann nordöstlich längs des „Lerchenhübel“ bis „Hohe Steinbrücke“, von da westlich bis zur Südgrenze von Hartmannsbach bez. dem „Krähen-Hübel“ und von hier aus nordöstlich längs der Nordwestseite von Hartmannsbach bis nördlich von Gollleuba und weiter längs der Straße von Gollleuba bis südlich von Berggießhübel läuft.

Dieses Gelände darf am Tage des Schießens von vormittags 7 Uhr ab bis nach Beendigung des Schießens nicht betreten werden.

Jeder Verkehr auf den durch Leinen bez. Strohseile abgesperrten oder mit Warnungstafeln bezeichneten Wegen während der Zeit des Schießens ist wegen der großen Lebensgefahr untersagt.

Den Weisungen der Gendarmerie, der berittenen Patrouillen und sonstiger Wachmannschaften ist unbedingt Folge zu leisten.

Alle Gerätschaften, welche Unfälle herbeiführen können, wie Pflüge, Eggen, Walzen, Senfen und dergleichen sind bis zum Morgen des Schießtags früh 7 Uhr von den Feldern zu entfernen.

Weiter haben die Grundstücksbesitzer zur Vermeidung von Unglücksfällen eine möglichst weithin sichtbare Abgrenzung und Kennzeichnung von Steinbrücken, Sand-, Lehm- und Kiesgruben, Sümpfen, Teichen, Bächen und Wassergräben pp. durch Strohseile, schwarze Flaggen oder in sonst geeigneter Weise vorzunehmen.

Zwiderhandlungen gegen vorstehende Anordnungen werden, soweit nicht strengere gesetzliche Vorschriften Platz greifen, mit Geldstrafe bis zu 150 M. oder mit Haft bestraft.

Die Regimenter werden im Gegensatz zu dem bisher beobachteten Verfahren die Sprengstücke und Angeln der verschossenen Munition selbst auffuchen lassen, sich also nicht des Eigentumsrechtes an der verschossenen Munition begeben.

Es wird deshalb ausdrücklich darauf hingewiesen, daß nach §§ 42 und 291 des Reichsstrafgesetzbuchs und §§ 1—4 des Gesetzes gegen den Verrat militärischer Geheimnisse das Aneignen von Sprengstücken pp. bestraft wird.

Wenn Geschosse, die beim Schießen nicht zersprungen sind, (Blindgänger) gleichviel, ob bald nach dem Schießen, oder erst nach längerer Zeit entdeckt werden sollten, so hat der Finder, ohne das Geschoss zu berühren, die Fundstelle genau zu bezeichnen und von seinem Funde der zuständigen Amtshauptmannschaft sofort Anzeige zu erstatten. Diese wird schleunigst dafür Sorge tragen, daß derartige Geschosse durch Sprengkommandos an Ort und Stelle unschädlich gemacht werden.

Solche Blindgänger dürfen unter keinen Umständen auch nur berührt werden, weil deren Berührung mit großer Lebensgefahr verknüpft ist.

Königliche Amtshauptmannschaften Pirna und Dippoldiswalde, am 28. August 1907.

Die Internationale.

In Stuttgart hat während der letzten Wochen der internationale Sozialistenkongress getagt. Es war zum ersten Male, daß dieser Kongress auf deutschem Boden stattgefunden hat, weil man bisher stets sorgte, daß von den Behörden den Verhandlungen Schwierigkeiten in den Weg gelegt werden könnten. Aus diesem Grunde hatte man auch Stuttgart gewählt, weil man glaubte, bei der württembergischen Regierung mehr Entgegenkommen zu finden, aber man hätte ganz ruhig auch in Preußen tagen können, denn den sozialdemokratischen Parteitagen hat

man bisher kaum Schwierigkeiten bereitet. In Stuttgart hat zwar die Ausweisung des englischen Delegierten Quetch Erbitterung hervorgerufen, aber der Herr war selber schuld daran, weil er sich in maßlosen Schmähungen gegen die Haager Friedenskonferenz erging, obwohl man doch gerade eine derartige Institution von sozialistischer Seite als einen, wenn auch kleinen Fortschritt begrüßen sollte. Was die Verhandlungen selbst anlangt, so boten deren Einzelheiten im allgemeinen wenig interessantes für außenstehende Kreise; nur ein Moment von weiterer Bedeutung trat dabei bemerkenswerter Weise zu Tage: während man stets und ständig die Sozialdemokratie als international

ausgibt und damit bekunden will, daß eine gemeinsame Anschauung die Gesinnungsgenossen aller Länder verbinde, trat in Stuttgart gerade in zwei wichtigen Fragen eine ganz beträchtliche Meinungsverschiedenheit hervor. Bei der Diskussion über den Militarismus, sowie Kolonialpolitik gab es sehr lebhaft differierende und der beiderseitige Standpunkt war ein kaum überbrückbarer. Insbesondere nahmen die französischen Delegierten einen völlig abweichenden Standpunkt ein, wie dieselben überhaupt mit dem Verlauf der Verhandlungen nicht recht zufrieden scheinen. Man erinnert sich noch, welches Aufsehen die Rede des Chemnitzer sozialistischen Abgeordneten Koske im